



TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

Hundeimporte aus Süd- und Osteuropa
- Hundehandel unter dem Deckmantel des Tierschutzes? -

Merkblatt Nr. 113

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Einleitung**
- 2. Tierschutzrechtliche Bewertung**
 - 2.1 Beschreibung der Situation der Hunde in Süd- bzw. Osteuropa
 - 2.2 Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Aufnahme und Pflege und das Vermitteln ausländischer Straßenhunde in Deutschland
 - 2.3 Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Durchführung der Transporte von Straßenhunden nach Deutschland
- 3. Tierseuchenrechtliche Bewertung**
 - 3.1 Regelungen zur Überwachung der Tollwutsituation
 - 3.2 Verbringen von Welpen aus EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland
 - 3.3 Einfuhr von Welpen aus Drittländern nach Deutschland
 - 3.4 Umgang mit Hunden, die nicht den tierseuchenrechtlichen Anforderungen entsprechen
 - 3.5 Anzeige der Ankunft von Hunden aus dem Ausland
- 4. Gefahren durch Hundekrankheiten aus Süd- und Osteuropa**
 - 4.1 Leishmaniose
 - 4.2 Babesiose
 - 4.3 Ehrlichiose
 - 4.4 Herzwurm (Dirofilariose)
- 5. Ethische Bedenken**
 - 5.1 Hundehandel oder Tierschutz?
 - 5.2 Folgen für hiesige Tierheimhunde
 - 5.3 Anpassungsvermögen der süd- und osteuropäischen Straßenhunde
 - 5.4 Lösung der Tierschutzprobleme im Ausland?
- 6. Überwachungshinweise für den Amtstierarzt**
- 7. Literatur**

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2012, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Hundeimporte aus Süd- und Osteuropa

- Hundehandel unter dem Deckmantel des Tierschutzes? -

Merkblatt Nr. 113

Erarbeitet vom Arbeitskreis 2 (Kleintiere)

Verantwortliche Bearbeiter: Dr. Sylvia Heesen

Dr. Burkhard Wendland

(Stand: Oktober 2012)

1. Einleitung

Tierschutzorganisationen und einzelne Tierschützer engagieren sich in zunehmendem Maße für die Rettung von sogenannten „Straßenhunden“ aus Süd- und Osteuropa. Tierschützer vor Ort nehmen Straßenhunde auf und organisieren ihren Transport nach Deutschland, um sie dann aus Tierheimen und Pflegestellen an private Hundehalter zu vermitteln.

Insbesondere in den touristisch stark frequentierten Regionen Südeuropas (z. B. Spanien, Griechenland) wird der Transport der Hunde häufig an den lokalen Flughäfen über sogenannte „Flugpaten“ organisiert. Es handelt sich um Touristen, die ihren Rückflug antreten und sich an den Flughäfen bereit erklären, einen Hund für die jeweilige Tierschutzorganisation mitzunehmen. Einige Fluggesellschaften transportieren die Hunde auch kostenlos. In Deutschland angekommen, werden die Hunde von hiesigen Tierschützern am Flughafen abgeholt und auf Tierheime und Pflegestellen verteilt.

Nur ein Teil der Hunde kommt jedoch im Flugzeug nach Deutschland. Insbesondere aus Osteuropa (z. B. Rumänien, Ungarn), aber auch aus südeuropäischen Ländern oder der Türkei werden viele Hunde von privaten Tierschützern in Kleintransportern bzw. PKW's über lange Strecken auf der Straße transportiert.

Letztendlich werden die ausländischen Hunde in Deutschland von den Tierschutzvereinen gegen eine „Schutzgebühr“ (liegt derzeit zwischen 250,-€ und 350,-€ je Hund) an private Hundehalter vermittelt. Im Rahmen der Vermittlung werden sogenannte „Pflegeverträge“ mit den neuen Hundehaltern abgeschlossen. Nicht selten sind die Verträge so formuliert, dass das Eigentum an dem Hund bei dem Tierschutzverein oder der jeweiligen Pflegestelle verbleibt.

Bei den Hunden aus dem süd- und osteuropäischen Ausland handelt es sich in erster Linie um Mischlinge, in zunehmendem Maße werden jedoch auch Rassehunde importiert. Erstaunlich ist vor allem die hohe Anzahl an Welpen und Junghunden, die in Tierheimen und Pflegestellen ankommen. Die importierten Hunde erfreuen sich in der Regel großer Beliebtheit bei den Hundehaltern. Sie sind häufig von mittlerer Größe, zeigen ein unproblematisches Sozialverhalten gegenüber Artgenossen und vermitteln dem neuen Halter das Gefühl, mit der Aufnahme des Hundes etwas Gutes getan zu haben.

Die offensichtlich einfache Vermittlung der oft noch sehr jungen Hunde aus den Tierheimen eröffnet einen Markt, der regelmäßig weiter aus dem Ausland bedient wird. Ob die in Deutschland für den Hund erhaltene „Schutzgebühr“ tatsächlich, wie von den Tierschützern in der Regel dargestellt, wieder in vollem Umfang der „Rettung“ weiterer Hunde aus dem Ausland zu Gute kommt oder in Kastrationsprojekte vor Ort investiert wird, bleibt unklar. Die zunehmenden Zahlen von Hunden, die regelmäßig aus dem süd- und osteuropäischen Aus-

land nach Deutschland kommen, lassen jedoch den Eindruck entstehen, hier wird unter dem Deckmantel des Tierschutzes mit Hunden gehandelt.

Das folgende Merkblatt zeigt eine tierschutz- und tierseuchenrechtliche Bewertung der aktuellen Situation auf und wagt den Versuch einer ethischen Bewertung des dargestellten Sachverhaltes, mit dem Ziel, dem zuständigen Amtstierarzt praktische Überwachungshinweise an die Hand zu geben.

2. Tierschutzrechtliche Bewertung

2.1 Beschreibung der Situation der Hunde in Süd- bzw. Osteuropa

In Süd-, aber auch in Osteuropa von Menschen gehaltene Haus- und Hofhunde werden oft unter Bedingungen untergebracht, wie sie hier in Deutschland vor ca. 50 Jahren üblich waren. Das Verantwortungsbewusstsein der Tierhalter ist häufig nur gering ausgeprägt. So ist z. B. die Haltung von Hunden an kurzen Ketten noch vielerorts zu sehen. Als Hundehütten stehen oft nur Blechtonnen zur Verfügung. Die Bereitschaft, Tiere gesundheitlich präventiv behandeln zu lassen (z. B. Impfung, Entwurmung, Kastration) ist in der Regel geringer als in Nordwesteuropa.

In der Folge werden zahlreiche freilebende Straßenhunde vorgefunden. Oft befinden sich diese in schlechtem Ernährungs-, Pflege- und Gesundheitszustand. Insbesondere in Touristengebieten wird immer wieder berichtet, dass sowohl Straßenhunde als auch streunende Katzen vor oder nach der Saison auf quälereisende Art und Weise (z. B. durch Vergiften oder Erschießen) getötet werden, um die Zahlen streunender Haustiere zu reduzieren. In vielen Gebieten Osteuropas ist die Stadttollwut endemisch. Statt der Möglichkeit, die Hundepopulation über gezielte Kastrationsprojekte in Verbindung mit Tollwutimpfkationen, nach und nach zu verringern und gesund zu halten, werden auch hier in erster Linie Tötungsaktionen durchgeführt, um die Zahl streunender Hunde zu verringern und damit die Tollwutgefahr zu reduzieren.

Eingefangene Hunde, die in öffentlichen Tierheimen untergebracht sind, werden wegen mangelnder Vermittelbarkeit meist nach kurzer Zeit eingeschläfert. Die Vermittlungschancen von Tierheimhunden im Herkunftsland selbst sind nur gering.

2.2 Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Aufnahme und Pflege und das Vermitteln ausländischer Straßenhunde in Deutschland

Wer regelmäßig Fund- oder Abgabehunde aus dem In- oder Ausland zur weiteren Vermittlung in Deutschland aufnimmt und pflegt (Halten von Hunden für andere in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung), bedarf gemäß **§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes i. g. F.** einer Erlaubnis der zuständigen unteren Veterinärbehörde. Auch die Weitervermittlung der Hunde gegen Entgelt (z. B. gegen eine Schutzgebühr) an Dritte ist als „Handel mit Wirbeltieren“ erlaubnispflichtig nach **§ 11 Abs. 1 Nr. 3 b des Tierschutzgesetzes i. g. F.** Für beide Tätigkeiten ist ein schriftlicher Antrag bei dem vor Ort zuständigen Veterinäramt zu stellen.

Die Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 TierSchG gilt nach Auffassung des Arbeitskreises Kleintiere der TVT für private Pflegestellen und Tierheime gleichermaßen, da die Erlaubnis jeweils an die für die Unterbringung von Hunden zur Verfügung stehende Räumlichkeit gebunden ist. Insbesondere private Pflegestellen in Deutschland verfügen teilweise nicht über eine entsprechende tierschutzrechtliche Erlaubnis zur regelmäßigen Aufnahme von Hunden. Der Begriff „private Pflegestelle“ existiert im Tierschutzgesetz nicht. Nach Auffassung der TVT handelt es sich bei einer privaten Pflegestelle, unabhängig davon, ob die Pflegestelle einem Tierschutzverein zuzuordnen ist oder eigenständig agiert, letztendlich auch um eine **tierheimähnliche Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes i. g. F.** Entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23.10.2008 (BVerwG 7

C 9.08) geht auch die TVT davon aus, dass eine Einrichtung nur dann einem Tierheim ähnlich ist, wenn Sinn und Zweck der durch § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz begründeten Erlaubnispflicht auch für die Erlaubnisbedürftigkeit der Einrichtung sprechen. Anders als das Bundesverwaltungsgericht kommt die TVT hier jedoch zu der Schlussfolgerung, dass vor allem Sinn und Zweck einer privaten Pflegestelle für die Erlaubnispflicht sprechen. Wie ein Tierheim ist die Pflegestelle in der Regel auf Dauer angelegt und dient überwiegend der Aufnahme von Fund- oder Abgabetiern. Dabei ist nach Auffassung der TVT irrelevant, ob die Fund- oder Abgabetiern aus dem Ausland oder aus dem Inland kommen oder ob die Tiere in privaten Wohnräumen oder in einer zwingerähnlichen Einrichtung untergebracht werden. Der derzeit bestehende Widerspruch zwischen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz und Bundesverwaltungsgerichtsurteil kann nur durch den Gesetzgeber entweder durch Anpassung der Verwaltungsvorschrift oder entsprechender Änderung des Tierschutzgesetzes aufgelöst werden.

In der derzeitigen Diskussion um eine Erlaubnispflicht für Tierheime sowie Tierschutzvereine und Pflegestellen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 b des Tierschutzgesetzes als „Hundehändler“ wird häufig emotional argumentiert. Viele Tierheime befürchten, in den Verruf des unseriösen Hundehandels zu kommen. Allerdings ist die Vermittlung von aufgenommenen Fund- oder Abgabehunden gegen Entgelt an Dritte, unabhängig davon, ob die Tiere aus dem Ausland oder aus dem Inland kommen, von der bisher vorliegenden Tierheimerlaubnis schlichtweg nicht erfasst. Gewerbsmäßiger Handel mit Hunden im Sinne des § 11 Tierschutzgesetz bedeutet tierschutzrechtlich lediglich, dass die genannte Vermittlungstätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Auch die Absicht der Gewinnerzielung läuft damit nicht der Seriosität der Tierschutzstätigkeit zuwider, da mit den entstehenden Vermittlungseinnahmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung aufgenommener Tiere zumindest anteilig gedeckt werden können.

Es sollte also im Interesse seriös arbeitender Tierheime und tierheimähnlicher Einrichtungen sein, mit einer Erlaubnis als Tierheim und für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren auch für die Behörden transparent jedwede Vermittlungstätigkeit darlegen zu können.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen unterscheiden sich im Übrigen nicht von den rechtlichen Voraussetzungen für den Handel mit Wirbeltieren. Entscheidend ist die Möglichkeit der amtstierärztlichen Überwachung.

Das vor Ort zuständige Veterinäramt darf die § 11 Erlaubnis jeweils nur unter folgenden Voraussetzungen erteilen:

1. Die für die Versorgung der Hunde verantwortliche Person muss über die notwendige **Sachkunde** verfügen. Die Sachkunde (z. B. Ausbildung als Tierpfleger/in im Tierheim, Tierarzt/Tierärztin, ggf. auch Tierarzthelfer/in; beruflicher Umgang oder langjährige sonstige Erfahrung in der Tierheimtätigkeit mit Hunden) ist gegenüber dem Veterinäramt schriftlich nachzuweisen, ggf. kann das Veterinäramt zusätzlich ein Fachgespräch verlangen.
2. Die für die Versorgung der Hunde verantwortliche Person muss zudem über die erforderliche **Zuverlässigkeit** verfügen, d. h. in den letzten fünf Jahren darf die Person weder wegen einer tierschutzwidrigen Ordnungswidrigkeit noch wegen einer entsprechenden Straftat auffällig geworden sein.
3. Die der Aufnahme von Hunden dienenden **Räume und Einrichtungen** müssen eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Hunde ermöglichen. Die Vorgaben der Tierschutzhundeverordnung i. g. F. sind zu beachten.

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Räume und Einrichtungen werden vor Erlaubniserteilung durch den vor Ort zuständigen be-

amteten Tierarzt überprüft. Eine tierschutzrechtliche Erlaubnis wird gemäß **§ 11 Abs. 2a des o. g. Tierschutzgesetzes** unter Auflagen erteilt.

Für die Aufnahme und Haltung der aufgenommenen Hunde in Tierheimen bzw. Pflegestellen sollte die Einhaltung folgender allgemeiner Auflagen in jedem Fall beachtet werden:

1. Beschränkung der Tierzahl je nach den zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Kapazitäten. In der Regel sollte bei der Aufnahme von Hunden im eigenen häuslichen Wohnbereich eine maximale Tierzahl von fünf Hunden einschließlich der eigenen gehaltenen Hunde nicht überschritten werden (Achtung: „Tiersammler“, „Animal Hoarding“). Die Vorgaben der Tierschutzhundeverordnung für die Unterbringung von Hunden sind in jedem Fall zu berücksichtigen.
2. Nur mit Transponder gekennzeichnete Hunde dürfen aufgenommen werden.
3. Nur bereits im Ausland grundimmunisierte Hunde (Impfung gegen Staupe, Parvovirose, Leptospirose, Hepatitis und Zwingerhusten im Abstand von vier Wochen, gültige Tollwutimpfung im Einklang mit den Empfehlungen des Impfstoffherstellers, siehe auch Deutsche Impfempfehlung für die Kleintierpraxis in aktueller Fassung) dürfen aufgenommen werden. Im Tierheim bzw. in der Pflegestelle sind die Hunde regelmäßig durch den betreuenden Tierarzt nachimpfen zu lassen. Impfpass und Hund müssen über die Transpondernummer genau zuzuordnen sein.
4. Aufgenommene Hunde sind regelmäßig durch einen betreuenden Tierarzt auf Parasiten untersuchen zu lassen und entsprechend den Anweisungen des Tierarztes zu entwurmen und gegen Ektoparasiten zu behandeln.
5. Es ist ein Bestandsbuch mit folgenden Angaben zu führen:
 - a. Datum der Aufnahme
 - b. Kennzeichnung, Geschlecht, Name
 - c. Herkunft (mit Anschrift)
 - d. Tierärztliche Versorgung mit Dokumentation der Daten (Impfungen, Entwurmungen etc.)
 - e. Datum der Abgabe
 - f. Name und Anschrift des neuen BesitzersDas Bestandsbuch ist dem Veterinäramt jederzeit zur Einsicht vorzulegen und muss in gebundener Papierform oder elektronisch geführt werden. Es ist fortlaufend zu führen. Auch Impfpässe und Vermittlungsverträge für Hunde sind dem Veterinäramt jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die zuständige Veterinärbehörde untersagt die weitere Aufnahme von Hunden, wenn keine Tierheimerlaubnis für die Tätigkeit vorliegt (**§ 11 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes**). Liegt keine Erlaubnis für den Handel mit Hunden vor, wird entsprechend die Weitervermittlung von Hunden gegen Entgelt an Dritte untersagt.

Tierheime, Pflegestellen und sonstige Vermittlungsstellen unterliegen der Aufsicht der zuständigen Kreisordnungsbehörde, d. h. sie werden in regelmäßigen Abständen routinemäßig durch Tierärzte des Veterinäramtes überprüft (siehe **§ 16 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes i. g. F.**). Überprüfungen werden in der Regel unangemeldet vorgenommen. Der Betreiber eines Tierheimes bzw. einer Pflegestelle hat die Überprüfung zu den üblichen Geschäftszeiten zu dulden und die überwachenden Personen bei der Durchführung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Neben der Überprüfung der Räumlichkeiten können geschäftliche Unterlagen eingesehen, Hunde untersucht, Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben entnommen sowie Verhaltensbeobachtungen an Hunden auch mittels Bild- und Tonaufzeichnungen durchgeführt werden (**§ 16 Abs. 3 Tierschutzgesetz**).

2.3 Tierschutzrechtliche Vorgaben für die Durchführung der Transporte von Straßenhunden nach Deutschland

Hunde aus Süd- und Osteuropa werden zunächst von privaten Tierschützern im Ausland in Tierheimen und Auffangstationen untergebracht. Dort bleiben sie i. d. R. so lange, bis die tiergesundheitlichen Voraussetzungen für das Verbringen erfüllt sind. Danach folgt ein langer Transport entweder auf dem Straßenweg oder mit dem Flugzeug nach Deutschland.

Seit dem 05.01.2007 sind beim Transport von Hunden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Tierschutz-Transportverordnung der EU) zu beachten. Die Verordnung ist nach Art. 1 Abs. 1 anwendbar auf alle Transporte lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft, gilt jedoch nur für Transporte, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Bei der Beurteilung, ob ein Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, muss der Erwägungsgrund Nr. 12 der o. g. Verordnung herangezogen werden. Danach beschränkt sich die wirtschaftliche Tätigkeit nicht nur auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt, sondern auch auf Transporte, bei denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Dabei ist nicht nur der Transport an sich oder das Ziel des Transportes maßgeblich, sondern auch, ob der Transport mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers im Zusammenhang steht. Es kommt nicht auf die Zweckbestimmung des Einzeltransportes an. Ausschlaggebend ist die wirtschaftliche Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers, die zu einer Eintragung in einem öffentlichen Register oder einer steuerlichen Veranlagung führt. Danach fallen auch Straßentransporte von Hunden, die von privaten Tierschutzorganisationen organisiert und durchgeführt werden, um Hunde aus z. B. Süd- und Osteuropa in Deutschland gegen Schutzgebühr an Dritte zu vermitteln, unter den Regelungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Tierschutz-Transport-Verordnung der EU), weil durch die Vermittlung von Hunden an Dritte gegen Schutzgebühr zumindest ein indirekter Gewinn entsteht, der in der Regel mit einer Eintragung des Vereins in einem öffentlichen Register verbunden ist.

Auch sollte es unter Tierschutzgesichtspunkten als selbstverständlich angesehen werden, dass beim tierschützerisch motivierten Transport von Hunden in Straßenfahrzeugen von u. a. Süd- und Osteuropa nach Deutschland mindestens die gleichen tierschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten sind wie beim gewerbsmäßigen Handel mit Hunden.

Folgende Regelungen der Tierschutz-Transport-Verordnung der EU sind nach oben genannter Verordnung beim Transport von Hunden in Straßenfahrzeugen zu beachten:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Fundstellen in der Verordnung jeweils mit angefügt.

1. Grundsätzliche Hinweise:

- a. Hunde dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben (**Anhang I, Kap. I, Nr. 1**).
- b. Welpen, die jünger als acht Wochen sind, sind transportunfähig, außer sie werden von den Muttertieren begleitet (**Anhang I, Kap. I, Nr. 2 f**)
- c. Hunde und Katzen müssen mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle acht Stunden getränkt werden (**Anhang I, Kap. V, Nr. 2.2**)
- d. Schriftliche Fütterungs- und Tränkeanweisungen und sonstige Pflegebedürfnisse sind mitzuführen und zu befolgen (**Anhang I, Kap. II, Nr. 1.3**)
- e. Tieren, die transportiert werden sollen, werden keine Beruhigungsmittel verabreicht, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle (**Anhang I, Kap. 1, Nr. 5**)

2. Technische Voraussetzungen Transportfahrzeug (Anhang I, Kap. II):

- a. Keine Verletzungsgefahr für die Tiere
- b. Schutz vor Witterungseinflüssen
- c. Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- d. Kein Entweichen oder Herausfallen von Tieren
- e. Angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr
- f. Angemessene Luftzirkulation
- g. Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich
- h. Rutschfeste Bodenfläche
- i. Ausreichende Lichtquelle zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports

3. Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in Transportbehältern (Anhang I, Kap. II, Nr. 5):

- a. Deutliche lesbare und sichtbare Beschilderung dahin gehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters
- b. Während der Beförderung und beim Rangieren sind Transportbehälter stets aufrecht zu halten; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit irgend möglich zu vermeiden. Transportbehälter sind so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen.
- c. Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten Sicherungsvorkehrungen ausgestattet, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können. Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.
- d. Transportbehälter sind so zu verstauen, dass ihre Belüftung nicht behindert wird (Anhang I, Kap. III, Nr. 2.6)

4. Umgang mit Tieren (Anhang I, Kap. III, Nr. 1.12):

- a. Geschlechtsreife männliche und weibliche Hunde sind getrennt zu transportieren.
- b. Hunde mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied sind getrennt zu transportieren, es sei denn, die betreffenden Tiere wurden in verträglichen Gruppen aufgezogen und sind aneinander gewöhnt oder weibliche Hunde werden mit nicht entwöhnten Welpen transportiert.

5. Erforderliche Dokumente:

- a. Transportpapiere (Art. 4)
 - i. Herkunft und Eigentümer der Tiere
 - ii. Versandort
 - iii. Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
 - iv. Vorgesehener Bestimmungsort
 - v. Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- b. Zulassung als Transportunternehmer (Art. 6)
 - i. Art. 10 Zulassung für Beförderungen bis zu acht Stunden
 - ii. Art. 11 Zulassung für lange Beförderungen (über acht Stunden)
- c. Die zulassende zuständige Veterinärbehörde kann den Geltungsbereich einer Zulassung nach Kriterien, die während des Transports überprüft werden können, begrenzen (z. B. Festlegung einer maximal im Fahrzeug zu transportierenden Hundezahl) (Art. 13 Abs. 1). Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen (Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1).

Amtliche Überprüfungen der Hundetransporte auf dem Straßenweg erfolgen i. d. R. nur an Grenzkontrollstellen bei Hunden, die aus Drittländern in die EU eingeführt werden. Innerhalb der EU gibt es grundsätzlich keine Kontrollen mehr an den Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Transportbedingungen werden oft nur durch zufällige Stichprobenüberprüfungen im Rahmen von Straßenkontrollen aufgedeckt. Nicht selten werden hierbei grobe Verstöße gegen tierschutzrechtlichen Bestimmungen festgestellt (überladene Fahrzeuge, mangelhafte Versorgung der Hunde auf den Fahrzeugen, lange Transportzeiten).

Beim Transport von Hunden auf dem Luftweg (über die sogenannten „Flugpaten“, s. o.) werden die Tiere nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der **International Air Transport Association (IATA)** für Lebetiertransporte in Transportbehältern befördert. Das Leiden eines Straßenhundes in einer Flugbox im Frachtraum eines Flugzeuges wird von den Beteiligten nicht gesehen bzw. in Kauf genommen, da auf diese Art und Weise das Leben des Hundes gerettet wird.

3. Tierseuchenrechtliche Bewertung

3.1 Regelungen zur Überwachung der Tollwutsituation

Seit 3. Juli 2004 haben sich die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren innerhalb der Europäischen Union durch Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geändert. Die EU-weite Regelung zur Einführung eines Heimtierausweises wird seit dem 1. Oktober 2004 in vollem Umfang angewandt. Mit Einführung des Heimtierausweises wurde das Verbringen von Hunden innerhalb der Europäischen Union einfacher. Der Heimtierausweis mit eingetragener Tollwutschutzimpfung und individueller Kennzeichnung des Tieres durch einen Transponder gilt als Nachweis, dass ein Hund ordnungsgemäß gegen Tollwut geimpft wurde.

Zielsetzung der o. g. EU-weiten Regelung war es, die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zwischen den Mitgliedstaaten und aus Drittländern zu harmonisieren. Insbesondere die Vorschriften über die Tollwut haben unmittelbar den Schutz der Bevölkerung zum Ziel. In den letzten Jahren hat sich die Tollwutsituation in der Europäischen Union entscheidend verbessert. Dies ist u. a. auf die Durchführung von Programmen zur oralen Impfung von Füchsen in Gebieten zurückzuführen, die seit den 60er Jahren von der in Nordosteuropa grassierenden Fuchstollwut betroffen waren.

Die bis heute noch beobachteten Tollwutfälle bei fleischfressenden Heimtieren in der EU betreffen hauptsächlich Tiere aus Drittländern, in denen die Stadttollwut endemisch ist. Daher wurden die Veterinärbedingungen für die Einfuhr von Hunden aus diesen Drittländern verschärft.

Es besteht der tierseuchenrechtliche Grundsatz, dass für die Einfuhr von Hunden zu Handelszwecken die gleichen Regelungen gelten wie für die Einfuhr zu Nichthandelszwecken. Dieser Grundsatz gilt auch für die innergemeinschaftliche Verbringung zu Handelszwecken bzw. Nichthandelszwecken. Bereits hier lässt der Gesetzgeber erkennen, dass unbedingt verhindert werden soll, dass strenge tierseuchenrechtliche Anforderungen zur Verhinderung der Einschleppung der Tollwut beim Verbringen bzw. der Einfuhr von Hunden im privaten Bereich umgangen werden können.

Die Regeln für die Verbringung von Heimtieren zu Handelszwecken finden sich in der RL 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 wieder. Die entsprechenden Artikel sind durch die o. g. EG-Verordnung 998/2003 angepasst worden. Das Verbringen zu Nicht-Handelszwecken wird durch die EG-Verordnung 998/2003 geregelt, inzwischen ergänzt bzw.

geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 6. Mai 2010 und Verordnung (EU) Nr. 438/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010.

Einfuhrgenehmigungen für Hunde aus Drittländern sind in der Regel nicht mehr vorgeschrieben (Ausnahme: Welpen jünger als drei Monate aus gelisteten Drittländern). Bei der Einfuhr von Hunden aus Drittländern wird zwischen den sogenannten „gelisteten Drittländern“ (Anhang II, Teil B, Abschnitt 2 der EG-VO 998/2003: Tollwutstatus entspricht dem der EU, Anhang II, Teil C der EG-VO 998/2003: Nachweis über den Tollwutstatus des Landes wurde erbracht) und „nicht gelisteten Drittländern“ (viele Urlaubsländer wie Ägypten, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Türkei, Marokko, Mexiko, Thailand, Tunesien: Tollwut kommt endemisch vor oder Status ist nicht bekannt) unterschieden. Angaben über den aktuellen Tollwutstatus eines Landes werden regelmäßig durch entsprechende EU-Entscheidungen aktualisiert.

Im Wesentlichen sind folgende tierseuchenrechtlichen Regelungen zu beachten:

Begriffsdefinitionen:

Siehe Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der RL 92/65/EWG des Rates

Verbringen von Hunden zu Handelszwecken:

Gewerblicher Transport von Hunden innerhalb der EU; Hund ist dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein (Hunde, die zur Abgabe an Dritte bestimmt sind).

Transport unterliegt immer den Anforderungen und Kontrollen der Richtlinie 92/65, wenn die Anzahl der Hunde fünf übersteigt (Art. 1 der VO (EU) Nr. 388/2010).

Verbringen von Hunden zu Nichthandelszwecken:

Privater Transport von Hunden innerhalb der EU; Hund reist in Begleitung des Besitzers oder einer anderen verantwortlichen Person und ist nicht dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein (betrifft in der Regel Hunde, die im privaten Reiseverkehr mitgenommen werden).

Einfuhr von Heimtieren zu Handelszwecken:

Gewerblicher Transport von Hunden aus einem Drittland in die EU; Hund ist dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein (Hunde, die zur Abgabe an Dritte bestimmt sind).

Transport unterliegt den Anforderungen und Kontrollen der Richtlinie 92/65, wenn die Anzahl der Hunde fünf übersteigt (Art. 12 der VO (EG) Nr. 998/2003).

Einfuhr von Heimtieren zu Nichthandelszwecken:

Privater Transport von Hunden aus einem Drittland in die EU; Hund reist in Begleitung des Besitzers oder einer anderen verantwortlichen Person und ist nicht dazu bestimmt, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein (Hunde, die im privaten Reiseverkehr mitgenommen werden).

Über Tierschutzorganisationen aus dem Ausland verbrachte oder eingeführte Hunde werden mit Abgabeverträgen an Dritte vermittelt. Dabei findet in der Regel weder ein Verkauf noch eine Eigentumsübertragung statt. Es wird vereinbart, dass der Hund auch nach Zahlung einer „Schutzgebühr“ im Eigentum der Tierschutzorganisation verbleibt oder nur der Besitz an den Übernehmer übergeht. Mit derartigen Verträgen soll erreicht werden, dass der Schutz

des Tieres nicht mit der Übergabe endet, sondern auch danach noch auf Einfluss auf das Wohlbefinden des Hundes genommen werden kann (s.o. A. HIRT, 2011). Dennoch sind bei der Vermittlung von Hunden aus dem Ausland die tierseuchenrechtlichen Regelungen für den „Hundehandel“ zu beachten.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken sollten ausschließlich Verbringungssituationen geregelt werden, bei denen der Besitzer eines Tieres innerhalb der EU oder von außerhalb der EU in einen Mitgliedstaat reist und sein Tier ihn auf diesem Weg begleitet. In der Regel handelt es sich dabei um Urlaubsreisende, die sich vorübergehend mit ihrem Tier an einem Ort aufhalten und mit diesem Tier auch wieder nach Hause zurückkehren. Um bestimmte Situationen aufzufangen, in denen es dem Besitzer z. B. wegen einer Erkrankung nicht möglich ist mit seinem Tier zurückzureisen, kann das Tier auch in Begleitung einer vom Besitzer beauftragten Person reisen. Dabei wird immer davon ausgegangen, dass das Tier wieder zum eigentlichen Besitzer zurück gelangt.

Herkunft des Hundes	Mitgliedstaat der EU	Mitgliedstaat der EU	Drittland (gelistet)	Drittland (gelistet)	Drittland (nicht gelistet)	Drittland (nicht gelistet)
	<u>privat</u>	<u>gewerblich</u>	<u>privat</u>	<u>gewerblich</u>	<u>privat</u>	<u>gewerblich</u>
<u>EU-Heimtierausweis</u> mit gültiger <u>Tollwutschutzimpfung</u> und <u>Transpondernummer</u> des Hundes	X	X				
<u>klinische Untersuchung</u> <u>24 Stunden vor Versand</u>		X durch bevollmächtigten Tierarzt mit Eintrag in Heimtierausweis		X mit Eintrag in die Gesundheitsbescheinigung		X mit Eintrag in die Gesundheitsbescheinigung
<u>TRACES-Zertifikat für den innergemeinschaftlichen Handel</u>		X durch amtlichen Tierarzt				
<u>Gesundheitsbescheinigung</u> gemäß <u>Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15.12.2011 mit Nachweis gültiger Tollwutschutzimpfung</u>			X durch amtlichen Tierarzt oder bevollmächtigten Tierarzt und amtliche Bestätigung	X durch amtlichen Tierarzt	X durch amtlichen Tierarzt oder bevollmächtigten Tierarzt und amtliche Bestätigung	X durch amtlichen Tierarzt
<u>Blutuntersuchung auf Tollwut-AK</u> (frühestens 30 Tage nach Impfung, Untersuchung in einem EG-zugelassenen Labor, nach Blutentnahme 3 Monate Wartezeit vor Einreise nach Deutschland)					X	X

3.2 Verbringen von Welpen aus EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland

Verbringen von Welpen zu Handelszwecken:

Welpen, die jünger als drei Monate sind und somit noch nicht gegen Tollwut geimpft sein können, dürfen zu Handelszwecken nicht verbracht werden, d. h. ein Welpen darf frühestens im Alter von ca. 4 Monaten (21 Tage nach erfolgter Tollwuterstimpfung im Alter von drei Monaten) unter Beachtung der in o. g. Tabelle beschriebenen Voraussetzungen nach Deutschland verbracht werden.

Die in § 13 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen für ungeimpfte unter 3 Monate alte Welpen gelten nur für Welpen, die im privaten Reiseverkehr verbracht werden.

Verbringen von Welpen zu Nichthandelszwecken (privater Reiseverkehr):

Welpen, die jünger als 3 Monate sind und somit noch nicht gegen Tollwut geimpft sein können, dürfen nach § 13 der o. g. Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung unter folgenden Voraussetzungen im privaten Reiseverkehr verbracht werden:

- a) Wenn die Welpen vom **Muttertier** begleitet werden, muss für das Muttertier ein **gültiger Heimtierausweis** mit eingetragener stabiler Tollwutimpfung mitgeführt werden.
- b) Bei der Einreise **ohne Muttertier** benötigt der Welpen einen **Heimtierausweis** und muss bereits mit einem **Transponder** gekennzeichnet sein. Zudem wird eine **Erklärung des Verfügungsberechtigten** verlangt, dass der Hund nur am Ort der Geburt gehalten wurde und keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren hatte.

3.3 Einfuhr von Welpen aus Drittländern nach Deutschland

Aus gelisteten Drittländern dürfen Welpen frühestens im Alter von vier Monaten (21 Tage nach erfolgter Tollwutimpfung im Alter von drei Monaten) nach Deutschland eingeführt werden. Für Welpen, die jünger als drei Monate und nicht geimpft sind, ist eine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Diese erteilt die örtlich zuständige Landesbehörde.

Aus nicht gelisteten Drittländern dürfen Hunde frühestens im Alter von 7 Monaten nach Deutschland eingeführt werden (nach Tollwutimpfung im Alter von 3 Monaten, *Blutuntersuchung* auf Tollwutantikörper frühestens 30 Tage nach erfolgter Impfung und nochmaliger dreimonatiger Wartezeit).

3.4 Umgang mit Hunden, die nicht den tierseuchenrechtlichen Anforderungen entsprechen

Hunde, die den o. g. Anforderungen nicht entsprechen, werden auf Kosten des Halters, der sie eingeführt oder verbracht hat, in das Herkunftsland zurückgeschickt oder für die Dauer von mindestens vier Monaten kostenpflichtig in amtlicher Quarantäne untergebracht, bis die tiergesundheitlichen Anforderungen erfüllt sind. Bei Krankheitsverdacht ist auch die Tötung des Tieres zulässig. Die Kosten für Quarantäne, Kennzeichnung, Impfung und Tollwut-Antikörpertiterbestimmung sind vom Reisenden zu tragen.

Eine Unterbringung von an der Grenze sichergestellten Hunden in privater, sogenannter „Hausquarantäne“ erfüllt nicht die Anforderungen an eine amtliche Quarantäneeinrichtung, da Kontakte zu anderen Tieren und Menschen nicht sicher unterbunden werden können.

Um Hunden das Leid der langen Absonderung oder gar den Rücktransport ins Herkunftsland zu ersparen, ist die Einhaltung der oben detailliert beschriebenen tierseuchenrechtlichen Bestimmungen auch aus tierschutzrechtlicher Sicht von entscheidender Bedeutung.

3.5 Anzeige der Ankunft von Hunden aus dem Ausland

Nach § 19 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung i. g. F. kann das für den Bestimmungsort der Hunde zuständige Veterinäramt anordnen, dass der Empfänger von Hunden aus anderen Mitgliedstaaten die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Anzahl ver-

brachter Hunde mindestens einen Werktag vorher anzeigt. Von der rechtlichen Möglichkeit, den Empfänger von Hunden zur Anzeige der Ankunftszeit und Zahl der Hunde zu verpflichten, sollte das zuständige Veterinäramt bereits im Rahmen der Erteilung der § 11-Erlaubnis für das Tierheim bzw. die Pflegestelle mit Hilfe einer entsprechenden Auflage Gebrauch machen. So besteht die Möglichkeit, nicht nur an der Grenze, sondern auch im aufnehmenden Tierheim bzw. in der aufnehmenden Pflegestelle die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen durch stichprobenartige Überprüfung zu kontrollieren.

Im Jahr 2005 wurde festgestellt, dass insbesondere größere Tierschutzvereine in Deutschland Heimtierausweise über das Internet bestellt haben und diese deutschen Ausweise in andere Staaten mitgenommen werden, um sie dort vom zuständigen ermächtigten Tierarzt für den jeweiligen Hund ausstellen zu lassen. Nach Angaben der Tierschutzvereine war das Bestellen hiesiger EU-Heimtierausweise billiger als der Kauf eines EU-Heimtierausweises im jeweiligen Staat. Das beschriebene Vorgehen ist jedoch verboten. Die oben genannte EU-Verordnung (EG) Nr. 998/2003 gibt vor, dass am Heimtierausweis eines Hundes eindeutig erkennbar sein muss, aus welchem Staat der Hund tatsächlich kommt. Der Heimtierausweis darf nur von einem einheimischen ermächtigten Tierarzt beschafft und ausgestellt werden.

Mit Verordnung 438/2010 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. Mai 2010 wird ergänzend zur EU-Verordnung (EG) Nr. 998/2003 festgelegt, dass eine im EU-Heimtierausweis eingetragene Tollwutimpfung nur dann als gültig angesehen wird, wenn der Zeitpunkt der Tollwutimpfung nicht vor dem Zeitpunkt der Mikrochip-Implantation liegt. Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Tollwutimpfung eindeutig dem bereits im Vorfeld mittels Mikrochip gekennzeichneten Hund zugeordnet werden kann.

4. Gefahren durch Hundekrankheiten aus Süd- und Osteuropa

4.1 Leishmaniose

Bei der Leishmaniose handelt es sich vermutlich um die wichtigste Importparasitose. Die Krankheitserreger werden von Sandmücken der Gattung *Phlebotomus* mit dem Stich übertragen. Die Erreger sind winzige einzellige Parasiten (*Leishmania infantum*). Für den Hund stellt die Leishmaniose eine schwere Erkrankung dar, die häufig tödlich verläuft.

Die Krankheit ist an das Verbreitungsgebiet der Sandmücken gebunden, welches sich in Europa südlich des 45. Breitengrades erstreckt. Im Mittelmeerraum ist die Infektionsrate von Hunden stellenweise sehr hoch. In Frankreich sind bis zu 66 % , in Spanien bis zu 67 % der Hunde infiziert. Aus südlich gelegenen warmen Flusstälern der Südschweiz werden vereinzelt Fälle gemeldet. Sandmücken wurden bereits in der oberrheinischen Tiefebene entdeckt. Man geht heute davon aus, dass in Deutschland ca. 20.000 Leishmaniose - infizierte Hunde leben, die entweder aus dem Mittelmeerraum importiert wurden oder sich als Urlaubshunde im Süden infiziert haben.

Die Tiere erkranken zwischen 1 und 18 Monaten nach Auslandsaufenthalt, so dass häufig kein direkter Zusammenhang hergestellt wird. Es wird zwischen der Hautleishmaniose und einer systemischen Form, bei der die inneren Bauchorgane befallen werden, unterschieden. Die Symptomantik kann sehr variieren und reicht von Gewichtsverlust, Leber- und Milzvergrößerung, Lymphknotenschwellungen, Schwäche, Durchfall, Erbrechen, Haarausfall, Hautgeschwüren bis hin zu Bindehautinfektionen. Hochverdächtig sind auch chronische, nicht juckende Ekzeme und Haarausfall des Nasenrückens, der Ohrensippen und Brillenbildung um die Augen. Schließlich magern die Tiere bis zum Skelett ab. Der Krankheitsverlauf kann sich über Monate hinziehen.

Die Leishmaniose gilt bei Hunden als nicht heilbar, die Sterblichkeitsrate ist sehr hoch. Eine Impfung existiert nicht. Es steht ein die Eiweißsynthese der Erreger hemmendes Medikament zur Verfügung. Auch Antimonverbindungen werden eingesetzt.

Ohne Behandlung sterben bis zu 90 % der Hunde innerhalb eines Jahres. Seit der Einführung der Behandlung mit Proteinsynthesehemmern hat sich die Prognose deutlich gebessert, wenn auch gesicherte Dauerheilungen relativ selten sind.

Die Leishmaniose ist eine auf den Menschen übertragbare Erkrankung (Zoonose).

4.2 Babesiose

Der Erreger der Babesiose, bezeichnet, ist ein kleiner einzelliger Parasit (*Babesia canis*), der sich in den roten Blutkörperchen des Hundes vermehrt und diese zerstört. In allen warmen Klimazonen kann die Babesiose auftreten. In Frankreich stellt diese Erkrankung eine der gefürchtetsten Erkrankungen des Hundes dar. Aber auch in Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Österreich und in Südpolen ist mit dem Auftreten zu rechnen. Seit einiger Jahren werden auch aus Deutschland und der Schweiz Fälle von Babesiose gemeldet. Die Babesiose ist eine Vektorkrankheit, d. h., dass für eine Infektion ein Überträger notwendig ist. Der wichtigste Vektor ist die Auwaldzecke (*Dermacentor reticulatus*). Inzwischen wurde auch nachgewiesen, dass die braune Hundezecke (*Rhipicephalus sanguineus*) als Überträger fungieren kann. Beim Blutsaugen werden die Erreger von der Zecke auf den Hund übertragen.

Die Auwaldzecke ist in der oberrheinischen Tiefebene zwischen Freiburg und Mainz verbreitet. Auch im Saarland und in Rheinland-Pfalz wurde die Auwaldzecke beobachtet. Inzwischen hat sich die Zecke bis nach Sachsen und Berlin-Brandenburg ausgebreitet. Es ist davon auszugehen, dass sie sich in Deutschland weiter verbreiten wird.

Die Zeit von der Infektion bis zum Auftreten von Symptomen kann 2 Tage bis 5 Wochen betragen. Typische akute Symptome sind Mattigkeit, hohes Fieber, Schwäche, blasse Schleimhäute, roter bis dunkler Urin. In dieser akuten Phase führt die Erkrankung häufig zum Tod des Tieres. Bei einem chronischen Verlauf können Abmagerung, Teilnahmslosigkeit, Gelbsucht, aber auch Durchfälle, Schleimhautblutungen, entzündliche Veränderungen der Augen auftreten.

Zur Behandlung gibt es Medikamente. Eine stützende symptomatische Therapie ist oft zusätzlich erforderlich.

Eine Übertragung dieser Erkrankung auf den Menschen ist unbekannt.

4.3 Ehrlichiose

Die Ehrlichiose ist in den tropischen und subtropischen Gebieten südlich des 45. Breitengrades weit verbreitet. U. a. durch den Hundetourismus wurde der Erreger auch nach Deutschland eingeschleppt. Die häufigste in Deutschland festgestellte Ehrlichiose wird durch *Ehrlichia canis* übertragen, die die weißen Blutkörperchen (Monocyten) befällt. Der Überträger ist die braune Hundezecke (*Rhipicephalus sanguineus*).

8 bis 20 Tage nach Infektion können erste Symptome auftreten. Diese können Fieberschübe, Lymphknotenschwellungen, Nasen- und Augenausfluss beinhalten. Häufig werden diese ersten Symptome übersehen. Chronische Symptome sind Lustlosigkeit, Müdigkeit, verminderte Fresslust, Lymphknoten- und Milzvergrößerung. Verdächtige Hinweise auf eine Ehrlichiose geben Nasenbluten und Einblutungen auf Schleimhäuten und Haut sowie in die Gelenke. Schwere Verläufe können mit schweren Blutungen, Erbrechen, Atemnot, Fieber Veränderungen der Augenfarbe und sogar Erblindung, Bewegungsstörungen, Hirnhautentzündung einhergehen.

Zur Behandlung werden Antibiotika empfohlen. Daneben gibt es symptomatische Maßnahmen wie Bluttransfusionen, sowie die Applikation von Vitaminen oder Kortikoiden.

In Verbreitungsgebieten können Menschen durch Zecken infiziert werden. Eine Übertragung von Hund zu Mensch ist grundsätzlich durch direkten Blutkontakt möglich, spielt aber bisher in Deutschland keine Rolle.

4.4 Herzwurm (Dirofilariose)

Endemiegebiete sind vor allem in Südeuropa. Die Herzwurmkrankheit wird durch Stechmücken (*Culiziden*) übertragen. Herzwürmer können bis zu 20 cm lang werden und parasitieren meist in den Lungenarterien und der rechten Herzkammer. Unbehandelt kann auch diese Erkrankung tödlich verlaufen.

Importhunde aus südlichen Ländern stellen auch aus tiergesundheitlicher Sicht eine große Gefahr dar. Vor ihrer Ankunft in Deutschland sollten sie deswegen bereits im Herkunftsland durch einen Tierarzt bzw. eine Tierärztin untersucht werden. Zusätzlich sollten diese Hunde nach ihrer Ankunft in Deutschland nochmals einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt vorgestellt werden. Durch kostenaufwendige Laboruntersuchungen können infizierte Hunde erkannt werden, die Ausbreitung der Infektion verhindert und Menschen geschützt werden.

Auch andere, in Deutschland eigentlich nur noch selten auftretende Erkrankungen, wie z. B. die Staupe, werden u. a. durch Importe von Hunden aus Osteuropa wieder nach Deutschland gebracht. In den Herkunftsländern werden entsprechende Impfungen bei Hunden in der Regel nicht flächendeckend durchgeführt.

5. Ethische Bedenken

Auch wenn die tierschützerisch motivierte Sorge um das Schicksal von Haushunden in Süd- und Osteuropa und die Organisation der Rettung derselben emotional und fachlich nachvollziehbar ist, bleiben folgende Bedenken:

5.1 Hundehandel oder Tierschutz?

Der Arbeitskreis Kleintiere der TVT geht davon aus, dass neben dem eigentlichen tierschützerischen Interesse, Straßenhunde aus dem Ausland nach Deutschland zu retten, auch ein finanzielles Interesse der Tierschutzorganisationen besteht. Mit der Vermittlung der importierten Hunde in Deutschland gegen Schutzgebühr in Höhe von ca. 250,- bis 350,-€ je Hund wird über die Mitleidskomponente letztendlich ein Geschäft abgewickelt.

5.2 Folgen für hiesige Tierheimhunde

U. a. der regelmäßige Import von Hunden aus Süd- und Osteuropa führt dazu, dass die Vermittlung hiesiger Tierheimhunde schwieriger wird. Aus dem Ausland werden verstärkt Welpen und Junghunde nach Deutschland verbracht. Große, ältere, schwer vermittelbare Tierheimhunde werden vermutlich länger als üblich in den Tierheimen bleiben, wenn immer wieder junge, kleine oder mittelgroße Hunde aus dem Ausland aufgenommen werden, deren Vermittlungschancen deutlich besser sind.

5.3 Anpassungsvermögen der süd- und osteuropäischen Straßenhunde

Straßenhunde aus Süd- und Osteuropa sind häufig nicht an die Umweltbedingungen in Deutschland gewöhnt. In der Regel handelt es sich um selbstständig agierende Hunde, deren Anpassungsvermögen aufgrund ihrer Vorgeschichte eingeschränkt sein kann. Wenn Junghunde importiert werden, muss davon ausgegangen werden, dass die Hunde ihre entscheidende Sozialisierungsphase zur Vorbereitung auf den Transport nach Deutschland in der Quarantäne eines Tierheimes verbracht haben, isoliert von Menschen und Umweltreizen. Nicht selten zeigen die importierten Hunde ein hochgradig unsicheres Verhalten und haben später Angst vor allem, was die zivilisierte Gesellschaft mit sich bringt. Sie sind oft nicht leinenfähig. Die importierten Hunde leiden mitunter erheblich aufgrund der permanenten Überforderung ihres Anpassungsvermögens. Dauerstress und bedingt dadurch ein geschwächtes

Immunsystem begünstigen dann das Auftreten von Infektionskrankheiten. Nach gescheiterten Vermittlungsversuchen verbleiben derartige Hunde für den Rest ihres Lebens im Hundezwinger eines Tierheimes. Ob ein solcher Hund dann glücklicher ist als freilaufend in seinem Heimatland, bleibt fraglich.

5.4 Lösung der Tierschutzprobleme im Ausland?

Die Hundeimporte nach Deutschland vermindern letztendlich die Bereitschaft, die Tierschutzprobleme in Süd- und Osteuropa durch Behörden und Tierschutzorganisationen vor Ort eigenständig zu lösen.

Initiativen von Tierschutzvereinen, die Situation der Straßenhunde im Ausland vor Ort zu verbessern, werden ausdrücklich befürwortet. Mittel der Wahl sollte hier in jedem Fall die Kastration und Kennzeichnung freilebender Hunde sein, um die Population von freilebenden Straßenhunden dauerhaft zu reduzieren. Wenn Spendengelder tatsächlich genutzt würden, um Kastrationsprogramme vor Ort zu finanzieren, lässt sich kaum erklären, warum immer wieder in erster Linie Junghunde und Welpen nach Deutschland kommen. Über regelmäßige durch Kennzeichnung der Hunde kontrollierte Kastrationsaktionen müsste zumindest die Anzahl freilaufender Welpen in bestimmten Regionen langfristig vermindert werden.

Populationen freilaufender Straßenhunde in Süd- und Osteuropa sind aus ausgesetzten oder freilaufenden Haushunden entstanden. Parallel zur Durchführung von Kastrationsaktionen sollten Tierschutzvereine deshalb auch die Bevölkerung vor Ort immer wieder über die Anforderungen an eine artgemäße Hundehaltung aufklären. Eine Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht für gehaltene Hunde verbunden mit einer Kastrationsverpflichtung müsste in den Herkunftsländern gesetzlich verankert werden. Um langfristig Tötungen von Straßenhunden in Süd- und Osteuropa zu verhindern, ist die Zusammenarbeit zwischen Tierschutzorganisationen und Veterinärbehörden vor Ort zu verstärken.

6. Überwachungshinweise für den Amtstierarzt

Wenn o. g. gesetzliche Vorgaben beim Import von Hunden aus dem Ausland beachtet werden, kann das Vorgehen privater Tierschützer zwar ethisch grundsätzlich in Frage gestellt, rechtlich jedoch nicht verboten werden. Der Arbeitskreis Kleintiere der TVT nimmt zur Kenntnis, dass inzwischen fast alle größeren Tierschutzorganisationen regelmäßig Hunde aus Süd- oder Osteuropa zur Vermittlung nach Deutschland verbringen. Den für die Überwachung zuständigen Amtstierärzten wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Amtstierärztliche tierschutzrechtliche Routineüberprüfungen in Pflegestellen und Tierheimen sollten mindestens einmal jährlich ohne besonderen Anlass durchgeführt werden. Die tierschutzrechtliche Erlaubnispflicht auch für private Pflegestellen stellt eine deutliche Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten dar und wäre zudem eine gute Präventionsmöglichkeit zur Verhinderung von „Animal Hoarding“. Insbesondere ist im Rahmen der Überwachung auch festzustellen, ob hiesige Fund- oder Abgabehunde und aus dem Ausland importierte Hunde, die nicht so einfach wie erwartet vermittelt werden konnten, im Tierheim hinsichtlich der Vermittlungsaktivität und der Betreuung nicht vernachlässigt werden. Hierzu gehört auch die Überwachung der Anzahl und Begründungen im Tierheim euthanasierter Hunde.
2. Hundetransporte aus Süd- oder Osteuropa sind nach Ankunft im Tierheim regelmäßig tierseuchen- und tierschutzrechtlich zu kontrollieren. Wenn möglich, sollte hierzu der Zeitpunkt der Ankunft im Tierheim gewählt werden, damit auch die Transportbedingungen einer Prüfung unterliegen.
3. Tierschutzorganisationen, die regelmäßig mit Straßenfahrzeugen Hunde aus Süd- und Osteuropa nach Deutschland holen, *müssen* als Transportunternehmer nach Art. 11 der Verordnung (EG) 1/2005 (Tierschutztransport-Verordnung) durch die vor Ort zuständige Veterinärbehörde nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für die Durchführung von langen Beförderungen zu- gelassen werden. Die

Zulassung sollte mit tierschutzrechtlichen Auflagen hinsichtlich der Durchführung der Transporte verbunden werden (z. B. Festlegung einer maximalen Hundezahl, die in einem Fahrzeug transportiert werden kann, Belüftungsmöglichkeiten, Wasser- und Futtermittellieferung).

4. An den Grenzkontrollstellen (auch Flughäfen) sind Hundetransporte verstärkt zu überwachen.
5. Tierschutz- und tierseuchenrechtliche Verstöße sind konsequent ordnungsbehördlich zu ahnden.
6. Zur Aufklärung illegalen Hundehandels kann eine Zusammenarbeit mit den vor Ort zuständigen Finanzbehörden von Vorteil sein.
7. Ehrenamtliche Tierschützer sollten sowohl durch Amtstierärzte als auch durch praktizierende Tierärzte über die tiergesundheitslichen und tierschützerischen Aspekte der Hundeimporte aufgeklärt werden. Die Aufklärung und Beratung privater Hundebesitzer obliegt i. d. R. den praktizierenden Tierärzten.

7. Literatur

1. VO (EG) Nr. 998/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der RL 92/65/EWG des Rates (2003 – L – 146, S. 1)
2. VO (EU) Nr. 388/2010 der Kommission vom 6. Mai 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstzahl von Heimtieren bestimmter Arten, die zu anderen als Handelszwecken verbracht werden können (2010 – L – 114, S. 3)
3. VO (EU) Nr. 438/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (2010 – L 132, S3)
4. RL 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in die Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der RL 90/425/EWG unterliegen (1992 – L – 0065, S. 2)
5. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 15. Dezember 2011 zur Festlegung der Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union zulässig sind, sowie zur Festlegung der Bescheinigungsmuster für die Einfuhr dieser Tiere und für deren Verbringung zu anderen als Handelszwecken in die Union (2011/874/EU)
- 6.
7. Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) in der Fassung vom 6. April 2005, BGBl. I, Nr. 21, S. 997, zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 14. Juli 2010, BGBl. I, S. 929
8. Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006, BGBl. I, 2006, Nr. 25, S. 1206

9. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000, Banz. S. 2690 vom 22. Februar 2000)
10. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 5.1.2005, L 3/1 – 44)
11. Deutsche Impfpfehlungen für Hunde, Katzen, Frettchen und Kaninchen, BpT e. V. (Fachgruppe Kleintierpraxis) unterstützt von der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG) und mit Beteiligung der deutschen Impfstoffindustrie i. g. F.
10. „Bedarf die gemeinnützige Hilfe für ausländische Hunde durch inländische Tierschutzorganisationen mehr staatlicher Kontrolle?“ – Eine Stellungnahme von Almuth Hirt, Vorsitzende Richterin am Bayrischen Obersten Landesgericht a. D. und Mitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. vom 30. Juni 2011

***Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.***

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche

Tel.: (0 54 68) 92 51 56, Fax: (0 54 68) 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de, www.tierschutz-tvt.de